

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung
Dezernat 35.03 - Städtebauförderung
Domplatz 1-3
48143 Münster

Städtebauförderungsprogramm

- ☐ Sanierung und Entwicklung
- ☐ Stadtumbau West
- ☐ Soziale Stadt
- ☒ Aktive Stadtzentren
- ☐ Städtebaulicher Denkmalschutz
- ☐ Einzelvorhaben
- ☐ mit EFRE-Mittel

Antragsdatum: 19.11.2015

1. Antragsteller

Gemeinde: Ostbevern Gemeindekennziffer: 05570032
Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort): Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern
Auskunft erteilt: Herr Josef Göcke Telefon: 02532-8245
Emailadresse: goecke@ostbevern.de

2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes: "Zukunftsfähige Ortsmitte Ostbevern"
Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von: 2016 bis: 2020

3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2016

3.1 Gesamtkosten	2.892.966 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	2.892.966 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	1.186.200 €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	1.706.766 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (60 %)	1.024.060 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)	0 €
3.7 Eigenanteil	682.706 €

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung		Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		Gesamt in €	2016	2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	1.706.766	782.966	550.750	73.000	38.500	261.550
Eigenanteil in 40 %	682.706	313.186	220.300	29.200	15.400	104.620
Beantragte Zuwendung	1.024.060	469.780	330.450	43.800	23.100	156.930

5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Anlass für die Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes sind die sich in jüngerer Vergangenheit abzeichnenden Veränderungen von Nutzungsstrukturen, die negativen Auswirkungen von Leerständen sowie die Wahrnehmung eines Mangels an Aufenthaltsqualität an der Hauptstraße. Außerdem ist die Ausgestaltung der Fahrbahnoberfläche der Hauptstraße abhängig von ihrer langfristigen Funktionsbestimmung mit mehr Aufenthaltsqualität. Auch geplante private Investitionen sind als Grund für die Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes zu nennen, um diese in eine geplante Gesamtentwicklung einzubinden. Um eine qualitätsvolle und nachhaltige Gesamtentwicklung des Ortskerns sicherzustellen, ist die Abstimmung privater Investitionen mit funktionalen und gestalterischen Aufwertungsmaßnahmen im öffentlichen Raum von besonderer Bedeutung.

Ausgehend von den Ergebnissen einer Bestandsanalyse, der Auswertung bereits vorliegender Untersuchungen und basierend auf den Anregungen aus den für das Integrierte Handlungskonzept durchgeführten Bürgerbeteiligungsrunden wurden ein Leitbild sowie verschiedene Handlungsfelder für den Ortskern formuliert. Diese Handlungsfelder beinhalten gleichzeitig die Zielsetzungen für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes. Zu den Handlungsfeldern wurden Maßnahmen entwickelt, die dazu beitragen sollen, den Ortskern Ostbeverns in seiner Funktion langfristig zu sichern. Hierbei handelt es sich sowohl um bauliche, als auch um organisatorische Maßnahmen. Das Integrierte Handlungskonzept ist aufgrund der im Planungs- und Beteiligungsprozess gewonnen Erkenntnisse im November 2015 fortgeschrieben worden.

In den Bürgerbeteiligungsrunden wurde deutlich, dass in Ostbevern das Fehlen einer „fühlbaren“ Ortsmitte und das zu geringe Angebot an qualitativ hochwertigen Aufenthaltsorten zu den vorrangigen Problemen gehören. Aus diesem Grund wurde das Leitbild „EINE MITTE FÜR OSTBEVERN“ entwickelt.

Die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Verknüpfung mit der Funktionsbestimmung und barrierefreien Gestaltung der Hauptstraße und Bahnhofstraße sollen dazu beitragen, den Ortskern von Ostbevern nachhaltig als Wohn-, Einkaufs- und Arbeitsstandort sowie Tourismusziel zu sichern und die Identifikation der Bewohner und Gewerbetreibenden mit dem Ortskern zu stärken.

Die Entwicklung eines zentralen, erlebbaren Ortsmittelpunktes ist eine vordringliche Aufgabe, der sich Ostbevern in Zukunft widmen muss. Das Umfeld der Kirche mit dem bereits gestalteten Kirchplatz und der kleine Platz im Kreuzungsbereich von Hauptstraße und Bahnhofstraße („Saxenrast“) bieten sich zur Ausgestaltung als Ortsmittelpunkt an.

Eine Umgestaltungsplanung für die Hauptstraße und die südliche Bahnhofstraße ist beigelegt.

5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

Im Städtebauförderungsgebiet werden zur Zeit keine weiteren öffentlich geförderten Maßnahmen durchgeführt. Im engen Zusammenhang mit dem Integrierten Handlungskonzept steht aber eine private Investition im Bereich der Hauptstraße 38-44. Hier ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses nahezu fertig gestellt. Der Planentwurf für dieses Neubauvorhaben wurde mit den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes abgestimmt und entsprechend angepasst. Dadurch konnte erreicht werden, dass eine neue kleine Platzfläche entsteht, die für Außengastronomie genutzt werden kann. Auch die Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der vorhandenen, umgebenden Bebauung und die Sicherstellung der Durchfahrt zu einer angrenzenden potenziellen Entwicklungsfläche konnte durch die Abstimmung sichergestellt werden.

Darüber hinaus bildet das Integrierte Handlungskonzept der Gemeinde nun die Grundlage, um auch zukünftige bauliche Entwicklungen im Untersuchungsgebiet mit den gesetzten Zielen der Ortskernentwicklung in Einklang zu bringen.

5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht

Gemäß der Kosten- und Finanzierungsübersicht werden folgende Einzelmaßnahmen beantragt (hinter der Kurzbeschreibung findet sich in Klammern die Angabe der Maßnahmen-Nummer aus der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes. Dort sind ausführlichere Beschreibungen zu den Inhalten und den relevanten Akteuren zu finden):

- 2. Vorbereitung der Gesamtmaßnahme nach §140 BauGB (FRL Nr. 9)
 - 2.2 Sonstige Vorbereitungsmaßnahmen
 - 2.3 Städtebauliche Planung
 - 2.3.1 Integriertes Handlungskonzept
 - 2.3.4 Beteiligung von Senioren und Kindern/Jugendlichen (Maßnahme 1.2)
 - 2.3.5 Unterstützung "Wohnen im Untersuchungsgebiet" (Maßnahme 2.1)
 - 2.3.6 Konzeptionelle Überlegungen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität (Maßnahme 1.4)
 - 2.3.7 Planung Rathausparkplatz (Maßnahme 1.1)
- 3. Ordnungsmaßnahmen nach §147 BauGB (FRL Nr. 10)
 - 3.1 Bodenordnung (FRL Nr. 10.1)
 - 3.1.1 Bodenordnerische Maßnahmen (Maßnahme 1.3)
 - 3.4 Erschließung (FRL Nr. 10.4)
 - 3.4.1 Umgestaltung Hauptstraße und südliche Bahnhofstraße (Maßnahme 1.5)
 - 3.4.2 Umgestaltung Rathausparkplatz (Maßnahme 1.6)
 - 3.4.3 Einrichtung Parkleitsystem (Maßnahme 1.7)
- 4. Baumaßnahmen nach § 148 BauGB (FRL Nr. 11)
 - 4.1 Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (FRL Nr. 11.1)
 - 4.1.1 Barrierefreie Zugänge (Maßnahme 3.1)
- 5. Besondere städtebauliche Maßnahmen
 - 5.3 Verfügungsfonds (FRL Nr. 14)
 - 5.3.1 Einrichtung eines Verfügungsfonds (handlungsfeldübergreifend) für aktivierende Maßnahmen (Maßnahme 2.3)

5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

Das Integrierte Handlungskonzept wurde im Sommer 2011 erstellt und vom Rat der Gemeinde Ostbevern in der Sitzung am 20.10.2011 beschlossen. Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse ist das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben worden. Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat die Fortschreibung am 12.11.2015 beschlossen.

Die Umgestaltungsplanung für die Hauptstraße und Bahnhofstraße, als wesentliche Maßnahme des Integrierten Handlungskonzeptes, ist weitgehend abgeschlossen.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

Die Gemeinde Ostbevern ist wegen ihrer angespannten Finanzlage auf die höchstmögliche Förderung angewiesen. Die Eigenfinanzierungsmittel sind in der Vergangenheit aufgrund zurückgehender Steuereinnahmen und der Durchführung unaufschiebbarer Vorhaben fast völlig abgebaut worden. Anstehende Investitionen sind nur mit Hilfe von Fördermitteln möglich. Das Landesinteresse an den Maßnahmen ist gegeben, da mit Hilfe einer Förderung der beantragten Vorhaben die Zielsetzung des Programmes "Aktive Stadtzentren" erreicht werden kann.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die Haushaltssituation der Gemeinde Ostbevern ist insgesamt als angespannt zu beurteilen.

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. € pro Jahr.

Konkrete Angaben zu den zu erwartenden Folgeaufwendungen können realistisch erst angegeben werden, wenn Detailplanungen für die einzelnen Maßnahmen vorliegen.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin / für den Antragsteller Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass Folgeaufwendungen (Unterhaltungskosten) für die beantragten Maßnahmen erst nach einigen Jahren und dann auch nicht regelmäßig in einem tragbaren Umfang anfallen werden.

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;
- 7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

- ☐ berechtigt
- ☐ tlw. berechtigt
- ☒ nicht berechtigt

- 7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;
- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im § 24 a LEPro und im Einzelhandelserlass vom 22.09.2008, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren. Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in nach Nrn. 4.3.1 (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) und 5.2.6 (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) des o. a. Erlasses überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen oder im unbeplanten Innenbereich rechtlich möglich ist. Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern. Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstößes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;
- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderliche Begleitinformation online übersandt hat;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Kosten- und Finanzierungsübersicht

☒ ist dem Antrag beigelegt

☐ wird nachgereicht

Handlungskonzept

☒ ist dem Antrag beigelegt

☐ liegt Ihnen bereits vor

Bei Hochbaumaßnahmen

☐ Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme

☐ Kostenschätzung, vor Bewilligung Kostenberechnung nach DIN 276

Bei Tiefbaumaßnahmen

☒ Bauentwurf mit Kostenschätzung

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmälern

☐ Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

☐ Wirtschaftlichkeitsberechnung

Zusätzlich bei EFRE-Förderung

☐ Datenschutzrelevante Einverständniserklärung

☐ Monitoringbogen

Ostbevern, 19.11.2015

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Wolfgang Annen / Bürgermeister)

**9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle
(Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ☐ ist erfolgt
- ☐ ist nicht erfolgt
- ☐ wird noch bestätigt
- ☐ ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

,

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

()